

Vertrag

zwischen der

.....
(als Lizenznehmer, nachstehend "XXX" genannt)

und der

Siemens Schweiz AG in 8047 Zürich
(nachstehend "SIEMENS" genannt)

betreffend Lizenzerteilung durch SIEMENS an XXX zum Zwecke der Projektierung und Nutzung der Anlage des
Zugbeeinflussungssystems ZSI 127

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art.1	Einleitung	3
Art.2	Verteilmechanismus	3
Art.3	Handelsübliche Softwareprogramme	3
Art.4	Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Änderungen und Haftung	3
Art.5	Schutzrechte Dritter	4
Art.6	Geheimhaltung durch Lizenznehmer	4
Art.7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4

1. Einleitung

Das Zugbeeinflussungssystem ZSI 127 ist eine Entwicklung der Siemens Schweiz AG (im folgenden „SIEMENS“), die sowohl Fahrzeug- wie Streckenseitig auf ETCS – Komponenten basiert. Die Funktion des ZSI 127 ist speziell für den Einsatz bei den Schweizerischen Meter- und Spezialspurbahnen optimiert worden. Die Datenübertragung zwischen Strecke und Fahrzeug erfolgt in einem Paket 44, mit dem Daten im normierten ETCS-Luftspalt übermittelt werden können.

SIEMENS stellt die notwendigen Grundlagen der Streckenprojektierung dem Mitbewerber nach dem Unterzeichnen einer Lizenzvereinbarung zur Verfügung. Gegenstand der Lizenzvereinbarung und der erwähnten notwendigen Grundlagen sind folgende Dokumente (im folgenden "DOKUMENTATION"):

- Schnittstellenspezifikation ZSI 127 im Luftspalt (Telegrammaufbau)
- Streckenseitige Projektierungsregeln ZSI 127.

Diese nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Lizenz wird für das Gebiet der Schweiz sowie für grenzüberschreitende Streckenabschnitte in die Nachbarstaaten vergeben und gibt dem Lizenznehmer ein Nutzungsrecht am geistigen Eigentum von SIEMENS bezüglich der DOKUMENTATION. Der Lizenznehmer erhält Kenntnis am Aufbau und den Regeln der ZSI 127 Strecken-Projektierung und ist befugt, entsprechende Infrastrukturen und Fahrzeugausrüstungen unter Verwendung der Lizenz zu realisieren und zu betreiben. Weitere Leistungen der SIEMENS sind nicht Bestandteil dieser Lizenzvereinbarung, wie z.B. Hardware-, Software-, Prozess-, Support/Engineering- oder Integrations- Leistungen (nicht abschliessende Auflistung).

2. Verteilmechanismus:

Lizenznehmer kann jede juristische Person werden, die als Eisenbahnunternehmen oder für ein Eisenbahnunternehmen Eisenbahnprojekte in der Schweiz realisiert. Die Lizenz ist kostenfrei, für die Registrierung wird eine einmalige administrative Gebühr von 860 CHF erhoben. Die rechtsgültig unterschriebene Lizenzvereinbarung muss zusammen mit einem Handelsregisterauszug bei SIEMENS eingereicht und die Registrierungsgebühr überwiesen werden. SIEMENS erteilt nach dem vollständigen Erhalt dieser Punkte dem Lizenznehmer die gewünschte Lizenz und stellt ihm die DOKUMENTATION zur Verfügung.

3. Handelsübliche Softwareprogramme

3.1 Sofern die DOKUMENTATION auf handelsüblichen Softwareprogrammen beruht oder die Einsetzung solcher notwendig macht, gelten hierfür ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Unterlieferanten. Eine Gewährleistung übernimmt SIEMENS in diesem Fall nur, wenn SIEMENS Ansprüche gegen den Dritten zustehen.

4. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Änderungen und Haftung

4.1 Das geistige Eigentum am Zugbeeinflussungssystem ZSI 127 (Hardware, Software, Konzeption und Dokumentation), gehört unabhängig von deren Schutzfähigkeit SIEMENS bzw. den betreffenden Unterlieferanten von SIEMENS.

4.2 SIEMENS räumt dem Lizenznehmer an den mit dem Zugbeeinflussungssystem ZSI 127 verbundenen Immaterialgüterrechten, diejenigen nicht-ausschliesslichen, nicht übertragbaren und unbefristeten Nutzungsrechte an der DOKUMENTATION ein, welche für die Projektierung und Nutzung der Infrastruktur des Zugbeeinflussungssystems ZSI 127 unabdingbar sind. Ein Lizenznehmer, der alternative, fahrzeugseitige Lösungen entwickeln möchte, erhält ausschliesslich das, im obigen Umfang erwähnte, Nutzungsrecht an der DOKUMENTATION, jedoch keine weitere Dokumentation (z.B. Baupläne, funktionale Spezifikationen, Testszenarien etc.), Unterstützungsleistungen oder darüber hinausgehende Nutzungsrechte. Ebenso hat der Lizenznehmer kein Änderungs- oder Weiterentwicklungsrecht an der DOKUMENTATION oder am darin enthaltenem Zugbeeinflussungssystem ZSI 127.

Dieses Nutzungsrecht gilt ausschliesslich für das Gebiet der Schweiz sowie für grenzüberschreitende Streckenabschnitte in die Nachbarstaaten, die mit demselben Zugsicherungssystem betrieben werden sollen.

4.3 Die DOKUMENTATION kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden. SIEMENS stellt sicher, dass der Lizenznehmer für den Zeitraum von 5 Jahren Zugang zur aktuell gültigen DOKUMENTATION hat. Die Verwendung der aktuell gültigen DOKUMENTATION liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.

4.4 Aus der Lizenzierung können keine über die DOKUMENTATION hinausgehenden Ansprüche oder Verpflichtungen der SIEMENS abgeleitet und geltend gemacht werden.

4.5 Jegliche Gewährleistung und Haftung der SIEMENS ist ausgeschlossen.

5. Schutzrechte Dritter

5.1 Macht ein Dritter im Zusammenhang mit der DOKUMENTATION von SIEMENS gegen den Lizenznehmer Ansprüche aus Verletzung von im Land der Auftragsausführung bestehenden gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken, Design) oder Urheberrechte geltend, und wird hierdurch die Nutzung DOKUMENTATION beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lizenznehmer SIEMENS unverzüglich benachrichtigen und keine Ansprüche anerkennen.

6. Geheimhaltung durch Lizenznehmer

6.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag von der Siemens erhaltenen DOKUMENTATION, Unterlagen und Informationen, einschliesslich aller hiervon erstellter Kopien bzw. Aufzeichnungen, jederzeit, auch nach Beendigung des Lizenzvertrages, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.

6.2 Verletzt der Lizenznehmer oder eine Person, die der Sphäre des Lizenznehmers zuzurechnen ist, nachweislich eine oder mehrere der Verpflichtungen dieser Lizenzvereinbarung, so ist SIEMENS ohne Hinzutreten weiterer Voraussetzungen berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 2 Mio. zu verlangen. Diese Verpflichtung des Lizenznehmers entsteht unabhängig von allfälligen auftretenden Schäden. Im Fall einer Verletzung dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer, behält sich SIEMENS unabhängig von der Konventionalstrafe das Recht vor, weitere Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

7.2 Gerichtsstand für den Lizenznehmer und für SIEMENS ist Zürich. SIEMENS ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer auch an seinem Sitz zu belangen.

Zürich, den

Siemens Schweiz AG

....., den

XXX
